

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ingenieurs Michael Klein

Stand Februar 2023

1. Allgemeines

- 1.1. Für alle, an die Erfüllung bestimmter rechtlicher Bedingungen gebundenen Handlungen, die auf Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses gerichtet sind, mit dem Ingenieur Michael Klein gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Sie gelten gegenüber Händlern, Käufern und Lieferanten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht wiederholt ausdrücklich vereinbart werden. Der Gültigkeit anders lautender Geschäftsbedingungen - insbesondere des Vertragspartners - sowie etwaiger Zustimmungsannahmen kann widersprochen werden.
- 1.2. Unter Produkt im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen kann insbesondere die Erstellung von Lastenheft/Pflichten im Projektmanagement verstanden werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote des Ingenieur Michael Klein sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder in geschriebener Form durch den Ingenieur Michael Klein.
- 2.2. Alle Angaben wie Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Daten sowie Angaben in Prospekten und Broschüren sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde oder vereinbart werden kann.

3. Ingenieurleistungen

- 3.1. Ingenieur Michael Klein kann seine Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik sowie der schriftlichen Aufgabenstellung zur wirtschaftlichen Planungsvorbereitung und Definition der planerischen Rahmenbedingungen im Zuge der Grundlagenermittlung darstellen und erreichen. Maßgeblich ist der Inhalt der Aufgabenstellung oder die Erbringung von Ingenieurleistungen im Rahmen einer freiberuflichen Projektunterstützung, den die Vertragspartner verbindlich abgestimmt haben.
- 3.2. Für einen Teilauftrag im Bereich Tragwerksplanung im Stahlbau kann Ingenieur Michael Klein folgende Teilbereiche der Projektbearbeitung erreichen und durchführen.
- 3.3. Komponenten, die Ingenieur Michael Klein zusätzlich in die Produkte einbringt, werden ohne die Aspekte Inhalt, Sprache und Struktur eines Sachtextes geliefert. Einzelheiten werden ggf. gesondert vereinbart.
- 3.4. Der Kunde kann für die Zusammenarbeit mit Ingenieur Michael Klein einen Ansprechpartner für die Projektaufgabe nennen. Dieser kann Entscheidungen treffen oder unverzüglich erwirken und bestimmen die von ihm schriftlich festgehalten werden. Dieser Ansprechpartner des Auftraggebers steht Ingenieur Michael Klein für notwendige und erforderliche Informationen zur Verfügung. Ingenieur Michael Klein kann diesen Ansprechpartner in Betrieb setzen, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.
- 3.5. Die ingenieurberuflichen Tätigkeiten von Ingenieur Michael Klein erfolgen in der Regel in der Betriebsstätte Hohe Straße 5 und werden in dem Maße und Umfang, wie das für deren ordnungsgemäße Durchführung des Auftraggebers erforderlich sein kann durchgeführt. In diesem Fall kann Ingenieur Michael Klein maßgebende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel verlangen. Anfahrtszeiten für Hin- und Rückfahrt sind dann Bestandteile der Arbeitszeit.

4. Verhaltensweisen des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber kann verpflichtet werden, auf Verlangen des Ingenieurs Michael Klein persönlich zu erscheinen, z.B. zur mündlichen Erörterung des Auftrags und umfassende und vorhandene für die Vertragserfüllung erforderlichen Umstände schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen und dem Ingenieur Michael Klein die angeforderten Informationen und vereinbarten Betriebsmittel und Hilfsmittel der Fertigungsplanung und -steuerung zur Verfügung zu stellen. Er zeigt, in welcher Reihenfolge und mit welcher Zeitdauer die einzelnen Arbeitsvorgänge zur Erfüllung einer bestimmten Arbeitsaufgabe ausgeführt werden müssen.
- 4.2. Bei Verletzung, Zuwiderhandlung gegen diese Vereinbarung kann Ingenieur Michael Klein berechtigt sein, den Vertrag nach Ankündigung und angemessener Fristsetzung und Fristenplan für die Anfertigung zu kündigen bzw. zu beenden und den ihm entstandenen Schaden oder Nachteil (z. B. entgangener Gewinn, aufgewendete Arbeitszeit, Honorar) geltend zu machen.

- 4.3. Der Auftraggeber kann verpflichtet werden, bei Allgemein gültigen Gewährleistungsansprüchen die Fehler, Unvollständigkeiten oder Unzulänglichkeiten zu dokumentieren und diese Unterlagen, Information und Dokumentationen und Datenträger schriftlich aufzuführen und nachzuweisen.
 - 4.4. Die Verwendung von Hard- und Software kann nur durch die von Ingenieur Michael Klein empfohlenen Konfiguration und zu der freigegebenen Absicht, Berechnung und Bestimmung verwendet werden. Bei einer Verletzung, Verschulden und Pflichtversäumnis gegen diese Vereinbarung, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Ingenieur Michael Klein, kann jeder Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch verfallen.
5. Versand, Übergabe und Erwerb
- 5.1. Der Ingenieur Michael Klein kann die erarbeiteten Produkte an den Auftraggeber übergeben.
 - 5.2. Der Auftraggeber kann die subjektive Anforderung, die sich insbesondere hinsichtlich der Beschreibung, Quantität und Qualität, der Funktionalität und sonstiger Merkmale die den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Vertrag ergeben, insbesondere aller Produkte einschließlich Information und Dokumentationen in jedem Punkt überprüfen und bei Erfüllung eines Auftragsbestandteils deren Bezug und Kauf schriftlich erklären. Für den Fall, dass nichts anderes vereinbart werden kann, beträgt die Fristsetzung zwei Wochen. Der Ingenieur Michael Klein kann dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Übergabe und Besichtigung auch bei einer Prüfung gegen Vergütung die Unterstützung nach Aufwand anbieten und durchführen.
 - 5.3. Die Ingenieurleistungen gelten auch als erworben und überprüft, sobald nach Dauer der Fristsetzung und Fristplan die Zweckmäßigkeit der Handlungen, Werkstellungen und Vorgänge nicht wegen angegebener Fehler und Unvollständigkeiten erforderlich eingeschränkt ist.
 - 5.4. Soweit alle an der Erledigung eines Auftrages beteiligten Stellen vereinbart werden, können diese jeweils für einen Teilbereich durchgeführt und als fertiggestellt erkannt werden. Das Kooperieren und Mitwirken aller Bauteile oder Komponenten kann innerhalb dieser Prüfung für den Teilbereich überprüft werden.